

ERBEN UND VERERBEN SIMPLIFIED

FinanzBuch Verlag

© des Titels »Erben und Vererben Simplified«
(ISBN 978-3-89879-511-1)
2010 by FinanzBuch Verlag GmbH, München
Nähere Informationen unter: <http://www.finanzbuchverlag.de>

Was geschieht, wenn kein Testament oder Erbvertrag besteht?

»Geht es nicht auch ohne Testament?«, fragen sich viele Menschen, die nicht gern darüber nachdenken möchten, was nach ihrem Tod geschehen soll. Die Antwort ist eindeutig: Zweifellos geht es auch ohne »Letzten Willen«. Das ist sogar der häufigste Fall, denn immerhin haben rund 80 Prozent aller Deutschen kein Testament gemacht und keinen Erbvertrag aufgesetzt. Allerdings ist dies selten die günstigste Lösung.

Das Gesetz bestimmt, wer welchen Anteil erbt

Wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, bestimmt das Gesetz, wer welchen Anteil vom Nachlass erhält. Berücksichtigt werden Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner, Nachkommen oder gegebenenfalls andere Verwandte, aber nicht etwa Freunde oder sonstige Hinterbliebene. Bei der gesetzlichen Erbfolge treten daher gleich drei Probleme auf:

> **Ohne Testament regelt das Gesetz den Nachlass**

Liegt kein Testament vor, bestimmt nicht der Erblasser (so nennt man die Person, die ein Erbe hinterlässt), wer was und wie viel vom Nachlass erhält, sondern das Gesetz. Genauer gesagt regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), §§ 1922 – 1941, die gesetzliche Erbfolge. Diese gesetzliche Erbfolge entspricht überraschend oft ganz und gar nicht dem, was sich der Erblasser oder die Hinterbliebenen vorgestellt oder gar gewünscht hätten. (Mehr dazu lesen Sie in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels.)

> **Erbengemeinschaften entstehen**

Nach einem Todesfall erben oft mehrere Personen. Sie bilden dann eine Erbengemeinschaft, die oft nur gemeinsam beschließen darf, was künftig mit dem Erbe geschehen soll. Das führt zu Meinungsver-

schiedenheiten, zumindest aber zu einem Mehraufwand. Denn bei jeder Entscheidung (z. B. Verkauf oder Vermietung des geerbten Hauses) muss zuvor das Einverständnis aller gesetzlichen Erben eingeholt werden.

> **Freibeträge werden womöglich nicht ausgeschöpft**

Auch aus steuerlichen Gründen ist die gesetzliche Erbfolge nicht immer vorteilhaft. Denn die Freibeträge für die Erbschaftsteuer können Sie oft besser ausnutzen, wenn es nicht nach der gesetzlichen Erbfolge geht. Erben laut Gesetz beispielsweise die Geschwister, kann es schnell zu einer hohen Steuerbelastung kommen. (Mehr dazu lesen Sie im nächsten Kapitel »Die neue Erbschaftsteuer«) Überhaupt herrschen in der Frage, wie nach dem Tod eines Angehörigen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen das Erbe verteilt wird, erstaunlich häufig Unwissen und Irrtümer vor.

Beispiele: Verbreitete Irrtümer zur Erbfolge

Viele Ehefrauen und Mütter erwachsener Kinder gehen fälschlicherweise davon aus, sie würden nach dem Tod ihres Mannes alles erben und erst nach ihrem eigenen Ableben seien die Kinder an der Reihe – das ist aber nicht der Fall: Die Kinder erben nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich von Anfang an mindestens die Hälfte.

Oft sind die Kinder aus erster Ehe der festen Überzeugung, die zweite Frau ihres Vaters hätte keinen Anspruch auf das Erbe. Das ist ebenfalls nicht richtig: Die Ehefrau erbt in aller Regel nach dem Gesetz mit.

Gesetz regelt auch Pflichtteile

Meist stellt sich erst beim Eintritt des Erbfalls heraus, dass ohne Testament oder Erbvertrag alles ganz anders kommt als erwartet. Deshalb sollten Sie sich unbedingt mit der gesetzlichen Erbfolge vertraut machen. Dann wissen Sie, was im Erbfall geschieht, wenn nichts weiter geregelt ist. Die gesetzliche Erbfolge spielt außerdem eine entscheidende Rolle bei der Frage, welcher Pflichtteil den einzelnen Hinterbliebenen zusteht. Auch deswegen lohnt es sich, sich näher damit zu befassen.

Ein offenes Wort zum Sprachgebrauch

»Erben und Erben«, »der Erblasser oder die Erblasserin«, »der Nachfahre oder die Nachfahrin des Erblassers bzw. der Erblasserin«, »der Ehemann der Erblasserin bzw. die Ehefrau des Erblassers« – Sie merken schon: Wer versucht, das ohnehin schon komplizierte Erbrecht in einer geschlechtsneutralen Sprache darzustellen, stößt schnell an seine Grenzen. Deshalb wird in diesem Buch vorwiegend die männliche Form benutzt, auch wenn sich das Gesagte auf Frauen genauso bezieht wie auf Männer. Bitte werten Sie dies nicht als Diskriminierung. Zugunsten der Verständlichkeit und besseren Lesbarkeit wird hier auf eine geschlechtsneutrale Ausdrucksweise verzichtet.

So funktioniert die gesetzliche Erbfolge

Im Erbrecht (BGB §§ 1922 ff.) geht es um zwei Kriterien:

- > Zunächst ist das Kriterium der **Abstammung** wichtig. Die Verwandtschaft mit dem Erblasser bestimmt entscheidend darüber, wer laut Gesetz Erbe ist. Adoptierte Kinder sind den leiblichen gleichgestellt.
- > Daneben spielt auch die **Ehe** eine Rolle, denn der Ehepartner des Erblassers ist laut Gesetz als Erbe vorgesehen. Gleiches gilt bei gleichgeschlechtlichen Paaren für eingetragene Lebenspartner.

Beide Kriterien müssen Sie betrachten, um herauszufinden, wer laut Gesetz wie viel erbt. Im ersten Schritt stellen wir Ihnen die Erbfolge unter Verwandten vor, denn das Ehegattenerbrecht baut auf dieser auf. Es ist daher wichtig, dass Sie bestimmte Begriffe aus dem Verwandtenerbrecht erst genau kennen. Das Ehegattenerbrecht behandeln wir dann im Anschluss. In der Praxis gehen Sie aber genau umgekehrt vor.

Tipp: Erst Anteil des Ehepartners bestimmen

Wenn Sie herausfinden wollen, wer laut Gesetz wie viel erbt, bestimmen Sie zuerst den Anteil des Nachlasses, den der Ehepartner bekommt. Was danach vom Nachlass übrig bleibt, wird nach Verwandtschaft unter den restlichen Erben aufgeteilt.

Erbfolge nach Verwandtschaft: Erben erster, zweiter und dritter Ordnung

Wer stammt von wem ab? Das ist bei der gesetzlichen Erbfolge neben der Ehe die entscheidende Frage. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet – je nach Abstammungslinie – zwischen Erben erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Ordnung. Um es gleich vorweg zu sagen: Mit der steuerlichen Behandlung der Erbschaft haben diese Ordnungen nichts zu tun. Hier geht es ausschließlich um die Frage,

- > wer überhaupt etwas vom Nachlass bekommt und
- > welcher Anteil des Erbes der jeweiligen Person zusteht.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt Folgendes (§§ 1924 ff. BGB):	
Erben erster Ordnung sind ...	Abkömmlinge des Erblassers und deren Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel)
Erben zweiter Ordnung sind ...	Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Großnichten und Großneffen)
Erben dritter Ordnung sind ...	Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großeltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen)
Erben vierter Ordnung sind ...	Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Urgroßeltern, Großonkel, Großtanten)
Erben fünfter Ordnung sind ...	entfernere Verwandte des Erblassers

Das gilt bei der Verteilung des Erbes

Bei der gesetzlichen Verteilung des Erbes unter den Verwandten gelten folgende drei Regeln:

- > Es erben nur Mitglieder der niedrigsten Ordnung.
- > Vererbt wird nach Stämmen (= Abstammungslinien).
- > Erst erben die Eltern. Sind sie nicht mehr am Leben, dann erben ihre Kinder.

- > Die Aufteilung des Nachlasses richtet sich nach der Zahl der Kinder (= Stämme).

Zugegeben, das klingt zunächst sehr abstrakt. Es lässt sich aber leicht verstehen, wenn Sie sich zu jeder einzelnen Regel die Erläuterungen und Beispiele in den folgenden Abschnitten durchlesen.

Tipp: Erst die Verwandtschaft, dann den Familienstand betrachten

In den Beispielen finden Sie nur unverheiratete, verwitwete oder geschiedene Erblasser. Wie es sich auswirkt, wenn der Erblasser verheiratet war, lesen Sie im Abschnitt »Erbrecht bei Ehegatten – Was und wie viel steht dem Ehepartner zu?«.

Es erben nur lebende Mitglieder der niedrigsten Ordnung

Beim Erben werden nicht alle Nachfahren und Verwandten berücksichtigt. Nur jene Mitglieder der niedrigsten Ordnung, die zum Zeitpunkt des Erbfalls noch am Leben sind, bekommen etwas aus dem Nachlass. Gibt es also Erben der ersten Ordnung (Kinder, Enkel oder Urenkel des Erblassers), dann erben die Mitglieder der zweiten (z. B. Eltern, Geschwister), dritten (z. B. Großeltern, Onkel und Tanten), vierten (z. B. Urgroßeltern, Großonkel, Großtanten) und fünften Ordnung (sonstige, entferntere Verwandte) nichts.

Beispiel: Erben erster Ordnung haben Vorrang

Ein Witwer hat zwei Geschwister, drei Kinder, drei Nichten, zwei Neffen, fünf Onkel und Tanten, 14 Cousins und Cousinen. Außerdem ist seine Mutter noch am Leben. Ein Testament hat er nicht hinterlassen. Das heißt: Beim Erbe werden nach der gesetzlichen Erbfolge ausschließlich seine drei Kinder berücksichtigt, denn sie sind seine Erben erster Ordnung.

Die Mutter erbt nichts, denn sie gehört der zweiten Ordnung an, und auch die restlichen Verwandten gehen leer aus, weil sie laut gesetzlicher Erbfolge einer höheren Ordnung angehören.

Gibt es keine Erben der ersten Ordnung, rücken als Erben die Mitglieder der zweiten Ordnung an ihre Stelle.

Beispiele: Wenn es keine Erben erster Ordnung gibt

1. Ein Single verstirbt kinderlos. Seine Eltern sind schon längst tot, es leben aber noch seine beiden Geschwister. Folglich sind sie die einzigen Erben (Erben zweiter Ordnung).
2. Ein geschiedener Mann verstirbt kinderlos, seine Eltern leben aber beide noch. Folglich sind sie die einzigen Erben (Erben zweiter Ordnung).

Gibt es auch keine Erben zweiter Ordnung, kommen die Erben dritter Ordnung zum Zuge, und sind auch sie nicht vorhanden, bekommen die Erben vierter Ordnung den Nachlass. Zum Schluss wird nach sonstigen entfernten Verwandten gesucht (Erben fünfter Ordnung). Wenn die Suche nicht erfolgreich ist, fällt der Nachlass an den Staat.

Vererbt wird nach Stämmen (Abstammungslinien)

Hatte ein Erblasser drei Kinder (leiblich oder adoptiert), dann gibt es drei Stämme. Lebt eines dieser Kinder zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr, hinterlässt es aber Nachfahren, bleibt dieser Stamm erhalten. Dann erben die Nachfahren aus diesem Stamm (= die Enkel oder Urenkel des Erblassers).

Dieses Prinzip gilt nicht nur in der ersten, sondern auch in der zweiten und dritten Ordnung, in höheren Ordnungen aber nicht mehr. Ist in einer Stammlinie kein Mitglied mehr vorhanden, teilen sich die anderen Stämme in der gleichen Ordnung seinen Teil des Erbes untereinander auf.

Beispiel: Erben nach Stämmen

Hannelore Hofer, eine geschiedene Frau, verstirbt. Sie hatte zwei Kinder, Leonie und Frieder. Zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt nur noch Leonie. Frieder ist bereits verstorben und hinterlässt seinerseits zwei Kinder, Niklas und Anna. Das heißt, beim Tode von Hannelore Hofer erben die Stammlinie von Leonie (also Leonie selbst) und die Stammlinie von Frieder (also Frieders Kinder Niklas und Anna).

Achtung: Das gilt bei Stiefkindern

Kinder aus erster Ehe erben nur etwas beim Tod ihres leiblichen Vaters bzw. ihrer leiblichen Mutter. Verstirbt dagegen ihr Stiefvater bzw. ihre Stiefmutter, gehen sie nach den geltenden gesetzlichen Regelungen leer aus, es sei denn, sie sind adoptiert worden. Mit anderen Worten: Wer nicht direkter Abkömmling des Erblassers ist und auch nicht von ihm adoptiert wurde, gehört nicht zum Kreis der Erben.

Erst erben die Eltern – leben sie nicht mehr, dann erben deren Kinder

Wenn bei Eintritt des Erbfalls ein Nachfahre des Erblassers noch lebt, dann schließt er seine eigenen Nachfahren von der Erbfolge aus. Das bedeutet auf gut Deutsch:

- > Die Enkel erben nichts, solange derjenige Elternteil von ihnen noch lebt, über den sie mit dem Erblasser (= Großvater oder Großmutter) verwandt sind.
- > Die Geschwister des Erblassers erben nichts, solange die gemeinsamen Eltern beide noch leben.
- > Die Onkel und Tanten des Erblassers erben nichts, solange ihre Eltern (= die Großeltern des Erblassers, über die sie mit ihm verwandt sind) beide noch leben.

Beispiel: Erst die Eltern, dann die Kinder

Die Witwe Maria Zimmermann hatte drei Kinder: Rosemarie und Leonard, die beide noch leben, sowie Franziska, die schon mit Ende Zwanzig bei einem Unfall ums Leben kam. Rosemarie hat zwei Kinder, Leonard hat drei Kinder. Franziska hat ebenfalls zwei Kinder hinterlassen. Beim Tod der Witwe erben also:

- > Rosemarie (ihre beiden Kinder dagegen nicht)
- > Leonard (seine drei Kinder dagegen nicht) und
- > die beiden Kinder von Franziska (sie treten an die Stelle ihrer verstorbenen Mutter).

Dieses Prinzip gilt bis zur dritten Ordnung. Wie es danach weitergeht, lesen Sie im nächsten Abschnitt.

Achtung: Wer das Erbe ausschlägt wird übersprungen

Falls eine Person, die eigentlich laut Gesetz erben würde, die Erbschaft ausschlägt, gilt sie als »vorverstorben«. Das heißt, die Erbfolge wird dann so bestimmt, als wäre diese Person nicht mehr am Leben. Dann kommen also ihre Kinder an die Reihe.

Hier taucht automatisch die Frage auf, was geschieht, wenn von den Eltern (Großeltern) nur noch ein Teil lebt, der aber selbst keine Nachkommen hinterlassen hat. Dann ist die Regel einfach. In diesem Fall erbt alles der Eltern bzw. Großelternanteil, der noch lebt. Begründung: Diese Person ist dann noch als einziges Mitglied der niedrigsten Erbordnung vorhanden, bei Großeltern können es auch mehrere Personen sein, weil jeder Mensch zwei Großelternpaare hat.

Beispiel: Nur noch ein Elternteil lebt

Der kinderlose Single Bert Pattner verstirbt. Von seinen Eltern lebt nur noch die Mutter. Geschwister hat er keine. Das bedeutet: Sein gesamtes Erbe fällt laut Gesetz an die Mutter.

Das lässt sich wiederum genauso auf die Großeltern übertragen, wenn es keine Erben erster oder zweiter Ordnung gibt. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass wirklich nur dann das ganze Erbe an den überlebenden Großelternanteil fällt, wenn in den Stammlinien der anderen Großelternanteile keine weiteren direkten Nachfahren vorhanden sind.

Beispiel: Erben nach den Stammlinien der Großeltern

Elisabeth Fuchs verstirbt unverheiratet, kinderlos, ohne Eltern und Geschwister. Von ihren Großeltern lebt nur noch die Großmutter mütterlicherseits. Jetzt muss geprüft werden, ob noch von den anderen Großeltern direkte Nachkommen leben.

- > Wenn ja, gehören diese neben der Großmutter zu den Erben und erhalten zusammengenommen genauso viel wie diese.
- > Wenn nein, bekommt die Großmutter mütterlicherseits den gesamten Nachlass.